

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

(Erreichbarkeitsverordnung – ErrV)

A. Problem und Ziel

Mit der Einführung des § 7b SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz zum 1. Juli 2023 wird die Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neu geregelt. Wenn Leistungsberechtigte erreichbar sind und sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten, haben sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Bürgergeld. Der nähere Bereich wird festgelegt durch die angemessene Zeitspanne, in welcher Leistungsberechtigte die Dienststelle des zuständigen Jobcenters aufsuchen können. Diese Zeitspanne ist gesetzlich nicht definiert. Der Begriff wird durch den Erlass der Verordnung bestimmt.

Zudem sind zu den gesetzlichen Regelungen (u. a. Leistungsvoraussetzungen bei Nichterreichbarkeit) ergänzende Festlegungen erforderlich. Sie sollen dem Ausbau der Vertrauensbasis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Jobcentern, der Erweiterung der Kommunikationswege zwischen den Akteuren sowie einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes dienen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 SGB II.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keinen Veränderungen der Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zur Weiterzahlung des Bürgergelds trotz Nichterreichbarkeit müssen Leistungsberechtigte ihre Abwesenheit in der Regel vorher der zuständigen Dienststelle des Jobcenters mitteilen und Zustimmung einholen. Auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/ortsabwesenheit-online-anfragen>) kann das Anfrageformular heruntergeladen werden. Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für das Herunterladen, Ausfüllen und Übermitteln des Antrags. Bei Wochenendabwesenheiten ist künftig keine Antragstellung beim Jobcenter mehr erforderlich. Erfüllungsaufwand wird sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Verwaltung eingespart. Dieser bemisst sich bei den

Wochenendabwesenheiten auf insgesamt rund 240 000 Euro je 10 000 Fälle und für die Bürgerinnen und Bürger auf 5 000 Stunden je 10 000 Fälle.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Wochenendabwesenheiten sparen die Bürgerinnen und Bürger 5000 Stunden je 10 000 Fälle Zeit ein.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung mindert die Verwaltung ihren Erfüllungsaufwand um insgesamt 240 000 Euro je 10 000 Fälle bei den Wochenendabwesenheiten und für die Regelung der Zustimmungsfiktion.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

(Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV)

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2328) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Näherer Bereich

(1) Die für die Bestimmung des näheren Bereichs im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Dienststelle ist die für die Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters.

(2) Eine Dienststelle im Sinne des Absatzes 1 ist in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreichbar, wenn die einfache Wegstrecke vom Aufenthaltsort zur zuständigen Dienststelle in längstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden kann. Soweit in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich sind, wird eine entsprechend längere Zeitspanne im Einzelfall als angemessen anerkannt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, gelten ein möglicher Arbeitsort oder der Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme als in angemessener Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreichbar.

§ 2

Werktägliche Möglichkeit der Kenntnisnahme

(1) Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters müssen werktäglich zur Kenntnis genommen werden können.

(2) Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die Wochentage Montag bis Samstag. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Bei Mitteilungen und Aufforderungen, die samstags oder vor gesetzlichen Feiertagen eingehen, ist es ausreichend, wenn sie vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis genommen werden können.

§ 3

Weiterer wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegt außer in den § 7b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen, um Angehörige im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes oder bei Pflege zu unterstützen, oder im Todesfall eines Angehörigen. Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist, dass die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Zustimmungserfordernis bei Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund

(1) Bei Verlassen des näheren Bereichs aus wichtigem Grund soll die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters in der Regel mindestens fünf Werktage vorher beantragt werden. Für Abwesenheiten, die sich nur auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist kein Antrag auf Zustimmung erforderlich, wenn die leistungsberechtigte Person sichergestellt hat, dass sie samstags eingehende Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann. § 5 Absatz 4 und § 6 dieser Verordnung sowie § 7b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Zustimmung kann nachträglich beantragt werden, wenn ein vorheriger Antrag nicht möglich war. Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss unverzüglich nach Wegfall der Gründe gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben.

(3) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des wichtigen Grundes, auf den sich der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte beruft, vorliegen.

§ 5

Dauer des wichtigen Grundes

(1) Die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation ist ein wichtiger Grund für die Dauer der Maßnahme.

(2) Im Fall der Teilnahme an einer Veranstaltung, die

1. Zwecken kirchlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften dient,
2. gewerkschaftlichen Zwecken dient oder
3. im öffentlichen Interesse liegt,

besteht ein wichtiger Grund für insgesamt bis zu drei Wochen im Kalenderjahr, wenn der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme nachgewiesen werden.

(3) Im Fall von Aufenthalten, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, liegt ein wichtiger Grund für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes vor.

(4) Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vor. Die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit darf durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) Verlassen erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich, um Angehörige bei Geburt eines Kindes oder bei Pflege zu unterstützen, oder im Todesfall eines Angehörigen, liegt ein wichtiger Grund für die Dauer des Unterstützungsbedarfs vor. Die Dauer der Abwesenheit soll zwölf Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Auf Aufforderung des Jobcenters haben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.

§ 6

Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung erforderlich, wenn Erwerbstätige

1. aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielen und
2. dem Jobcenter angezeigt haben, dass sie während ihrer Erwerbstätigkeit abwesend sein werden.

Die Anzeige soll vor dem Verlassen des näheren Bereichs erfolgen.

§ 7

Zustimmungserfordernis bei Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund

(1) Bei Verlassen des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund soll die Zustimmung des Jobcenters in der Regel mindestens fünf Werktage vorher beantragt werden. Die Zustimmung kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden. Für Abwesenheiten, die sich nur auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist kein Antrag auf Zustimmung erforderlich, wenn die leistungsberechtigte Person sichergestellt hat, dass sie samstags eingehende Mitteilungen und Aufforderungen vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis nehmen kann. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Abwesenheit die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Abwesenheitsdauer von drei Wochen je Kalenderjahr soll nicht überschritten werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zustimmung auch zu einer länger als drei Wochen dauernden Abwesenheit erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht arbeitslos sind, insbesondere Schülerinnen oder Schülern, oder die sich in Elternzeit befinden, gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt.

(3) Besteht der Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt länger als drei Wochen, berührt dies den Leistungsanspruch in den ersten drei Wochen der Abwesenheit je Kalenderjahr nicht. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit beziehen, kann die Zustimmung

zum Verlassen des den näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs erteilt werden.

§ 8

Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen

Hat die Agentur für Arbeit bei einer Person, die Bürgergeld bezieht und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat, den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung anerkannt, gilt diese Person auch für den Bezug von Bürgergeld als erreichbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) - hat der Gesetzgeber umfangreiche Änderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) getroffen.

Die Neuregelung zur Erreichbarkeit Leistungsberechtigter tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird näher geregelt, unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können. Die Verordnung verfolgt das Ziel, die geschaffene Vertrauensbasis zwischen Bürger und Verwaltung weiter zu stärken. Sie beschreibt, welche Voraussetzungen Leistungsberechtigte im Hinblick auf die Erreichbarkeit für einen Bürgergeld-Anspruch erfüllen müssen.

Der Begriff der Erreichbarkeit im näheren Bereich wird durch die Verordnung ausgestaltet. Die zuständigen Jobcenter sollen einen einheitlichen Begriff für die Beurteilung des Leistungsanspruchs heranziehen können. Im Einzelnen werden Kriterien aufgestellt, die bei der Beurteilung eines näheren Bereichs die gesetzlichen Vorgaben ergänzen. Sowohl örtliche als auch zeitliche Bezugspunkte werden aufgegriffen. Außerdem werden die Personenkreise, für die die Regelung des § 7b SGB II gilt genauer bezeichnet.

Durch die Regelungen können Leistungsberechtigte die Auswirkungen von Abwesenheiten besser beurteilen. Die Abwesenheit kann auch durch eine elektronische Mitteilung gegenüber dem zuständigen Jobcenter rechtzeitig bekanntgegeben werden. Dadurch wird Bürokratie abgebaut. Zudem schafft die Erreichbarkeits-Verordnung Rechtssicherheit.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert insbesondere folgende Aspekte der Erreichbarkeit:

- Definition des näheren Bereichs im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 SGB II. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn und soweit die Leistungsberechtigten mit einer einfachen Wegstrecke von 2,5 Stunden die für sie zuständige Dienststelle des Jobcenters erreichen können,
- Festlegungen zur Möglichkeit, eingehende Mitteilungen werktäglich zur Kenntnis nehmen zu können,
- Ergänzung eines weiteren wichtigen Grundes im Sinne von § 7b Absatz 2 Satz 2 SGB II für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs,
- Regelungen zum Zustimmungserfordernis und zur Dauer der Abwesenheit bei Vorliegen und Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes,
- Ausnahme vom Erfordernis der Zustimmung bei Abwesenheiten auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

III. Alternativen

Zu einer verordnungsrechtlichen Regelung gibt es keine Alternative. Insbesondere scheidet eine interne Verwaltungsvorschrift aus. Sie würde lediglich die Verwaltung, nicht aber die Gerichtsbarkeit binden.

IV. Verordnungsermächtigung

Nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes kann ein Bundesminister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Die Verordnung stützt sich auf die bundesgesetzliche Ermächtigung des § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende, die durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2328) neu gefasst worden ist.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf soll bundesweit einheitliche Regelungen zur Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten schaffen. Die Verordnung macht das Handeln der Verwaltung transparenter. Das Recht wird weiter vereinfacht und damit die Rechtssicherheit gestärkt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf greift insbesondere ein Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf. Es dient dem Ziel der Vermeidung von Armut von Menschen. Nur wenn die Abwesenheit im Widerspruch mit der Verminderung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit steht, soll der Leistungsanspruch auf Bürgergeld entfallen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keinen Veränderungen der Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Zur Weiterzahlung des Bürgergelds müssen Bürgerinnen und Bürger ihre Abwesenheit in der Regel vor Antritt der zuständigen Dienststelle des Jobcenters mitteilen. Auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/orts-abwesenheit-online-anfragen>) kann das Anfrageformular herunter geladen werden. Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für das Herunterladen, Ausfüllen und Übermitteln des Antrags. Bei Wochenendabwesenheiten ist künftig keine Antragstellung beim Jobcenter mehr erforderlich. Ein Erfüllungsaufwand wird sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Verwaltung eingespart.

Zurzeit liegen keine Informationen zur Fallzahl der Wochenendabwesenheiten vor. Daher wird der Erfüllungsaufwand je 10 000 Fälle geschätzt. Für die Bearbeitung im Jobcenter

wird eine Bearbeitungszeit von 20 Minuten berücksichtigt, sodass sich eine Einsparung von 120 000 Euro beim Erfüllungsaufwand ergibt. Für die Bürgerinnen und Bürger beträgt die Zeitersparnis je 10 000 Fälle rund 5 000 Stunden.

Weitere Einsparungen sind durch die Zustimmungsfiktion bei bestimmten Personenkreisen möglich. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind, gilt die Zustimmung bereits als erteilt soweit sie den Antrag gestellt haben. Insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Personen in Elternzeit profitieren von der Regelung. Die Verwaltung spart ebenfalls ein. Mangels vorliegender Fallzahlen, wird auch in diesen Konstellationen der Erfüllungsaufwand für je 10 000 Fälle ermittelt. Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von ebenfalls 20 Minuten pro Fall, ist der Erfüllungsaufwand für 10 000 Fälle um rund 120 000 Euro reduziert.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Näherer Bereich)

Die Regelung enthält nähere Bestimmungen zum „näheren Bereich“ im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Sinne der Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 1

Die Regelung konkretisiert den in § 7b Absatz 1 Satz 2 SGB II verwendeten Begriff der Dienststelle. Sie ist maßgeblich für die Bestimmung des „näheren Bereichs“. Es wird klargestellt, dass der örtliche Bezugspunkt der Erreichbarkeit nur die für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters ist. Insbesondere bei den Jobcentern mit einem großen räumlichen Zuständigkeitsbereich und mehreren Dienststellen, sorgt dies für Rechtssicherheit. Maßgeblich ist die für die Eingliederung zuständige Dienststelle.

Zu Absatz 2

Der Absatz beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Dienststelle in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreicht werden kann.

In zeitlicher Hinsicht wird festgelegt, dass die einfache Fahrt maximal zweieinhalb Stunden in Anspruch nehmen darf. Ausgangspunkt ist der Ort, an dem sich die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Abreise aufhält. Als Fortbewegungsmittel wird in der Regel der öffentliche Personennahverkehr zugrunde gelegt. Der zeitliche Rahmen von zweieinhalb Stunden trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere in ländlichen Regionen die Zu-

rücklegung von Wegstrecken durch eine ungünstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sehr zeitintensiv sein kann. Nutzen die Leistungsberechtigten für die Anreise einen PKW oder andere Verkehrsmittel, sind diese für die Prüfung der angemessenen Zeitspanne zu berücksichtigen.

Wird der ÖPNV als Fortbewegungsmittel zu Grunde gelegt, ist sichergestellt, dass die An- und Abreise zur und von der zuständigen Dienststelle nicht die Eigenleistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten übersteigt. Umsteigezeiten und Fußwege sind ebenfalls zu berücksichtigen. In tatsächlicher Hinsicht unterliegen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keinen Beschränkungen bei der Wahl des Verkehrsmittels.

Soweit in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich, wird eine längere Zeitspanne im Einzelfall insoweit als angemessen anerkannt. Das kann bei einer besonders ungünstigen Anbindung an den ÖPNV der Fall sein, wenn kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Für diesen Fall wird eine Einzelfallentscheidung zugelassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass wenn die zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters in angemessener Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreicht werden kann, dies auch für mögliche Arbeitsorte oder Durchführungsorte von Integrationsmaßnahmen gilt. Maßgeblich ist stets die Entfernung zur zuständigen Dienststelle des jeweiligen Jobcenters.

Zu § 2 (Werktägliche Möglichkeit der Kenntnisnahme)

Zu Absatz 1

Die in § 7b Absatz 1 Satz 2 SGB II geregelte Voraussetzung der Möglichkeit der werktäglichen Kenntnisnahme von Mitteilungen und Aufforderungen erfordert keine persönliche Entgegennahme von Briefpost. Vielmehr kann die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Möglichkeit der Kenntnisnahme auch durch Dritte sicherstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, welche Tage Werktage im Sinne dieser Verordnung sind.

Zu Absatz 3

Für Mitteilungen und Aufforderungen, die an einem Samstag oder vor einem gesetzlichen Feiertag eingehen ist es ausreichend, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte von ihrem Inhalt vor dem nächsten Werktag Kenntnis nehmen kann. Denn der Zweck des Erreichbarkeitserfordernisses wird auch am Folgetag noch erreicht. Die Eingliederung in Arbeit wird nicht beeinflusst.

Zu § 3 (Weiterer wichtiger Grund)

Die Vorschrift ergänzt die in § 7b Absatz 2 Satz 2 SGB II enthaltenen Aufzählungen. Dies ist möglich, da die gesetzliche Regelung durch den Wortlaut „insbesondere“ nicht abschließend ist. Zusätzlich wird ein Fall geregelt, der in der Praxis häufig auftritt.

Ungeachtet der Regelung des § 3 kann das Jobcenter auf Grund der gesetzlichen Regelung weitere wichtige Gründe im Einzelfall anerkennen.

Nach § 3 kann sich auf einen wichtigen Grund berufen, wer Angehörigen in den aufgezählten familiären Umständen Hilfestellung leistet. Zur Definition, wer Angehöriger in diesem Sinne ist, wird auf § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen. Danach

sind Angehörige: Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 für Abwesenheiten aus dem näheren Bereich liegt auch vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte Angehörigen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes helfen. Zudem werden Abwesenheiten erfasst, die im Zusammenhang mit der Pflege eines Angehörigen stehen. Die Regelung steht im sachlichen Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsregelung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 SGB II, die die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme betrifft. Der Begriff „Pflege“ ist deshalb genauso wie § 10 Absatz 1 Nummer 4 SGB II auszulegen. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund vor, wenn Angehörige im Todesfall eines Angehörigen Unterstützung benötigen.

Zu § 4 (Zustimmungserfordernis bei Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund)

Die Vorschrift trifft nähere Bestimmungen zum Zustimmungserfordernis nach § 7b Absatz 2 Satz 1 SGB II. Sie regelt die Voraussetzungen, unter denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können, ohne erreichbar zu sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Regelfall. Vor Verlassen des näheren Bereichs aus wichtigem Grund sollen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Zustimmung der für die Eingliederung zuständigen Dienststelle des zuständigen Jobcenters beantragen.

Satz 2 regelt den Zeitpunkt der Zustimmungsbeantragung. Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass hierüber noch vor Verlassen des näheren Bereichs - bei normalem Geschäftsablauf - entschieden werden kann. Die Zustimmung soll sicherstellen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Rechtssicherheit erlangen, die Voraussetzungen ihres wichtigen Grundes tatsächlich gegeben sind und sie deshalb trotz Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben. Das Rechtzeitigkeitserfordernis soll gewährleisten, dass der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu welchem dem Jobcenter eine Bearbeitung vor der Abreise möglich ist.

Satz 2 regelt eine Ausnahme zum Grundsatz aus Satz 1. Er legt fest, dass das Zustimmungserfordernis nicht für Abwesenheiten gilt, die sich nur auf das Wochenende beziehen, soweit die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sichergestellt haben, dass sie samstags eingehende Mitteilungen und Aufforderungen rechtzeitig vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen können. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Denn Aufforderungen und Mitteilungen des Jobcenters verlangen kein Handeln am Zugangstag, sondern frühestens an dem nächsten Werktag.

Satz 3 hebt hervor, dass in den Fällen des § 5 Absatz 4 keine zusätzliche Zustimmung erforderlich ist. Damit muss lediglich geprüft werden, dass die ehrenamtliche Tätigkeit der Eingliederung in Arbeit nicht entgegensteht. Zudem bezieht sich das Zustimmungserfordernis nicht auf die Fälle des § 7b Absatz 2 Satz 3 SGB II und § 6 dieser Verordnung

Zu Absatz 2

Die Zustimmung kann auch nachträglich beantragt werden, wenn eine vorherige Zustimmung nicht möglich war. Die Regelung stellt eine Ausnahme zu Absatz 1 Satz 1 dar. Denkbar ist, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus wichtigem Grund den näheren Bereich außerhalb der Öffnungszeiten des zuständigen Jobcenters verlassen müssen. Die

Unmöglichkeit der vorherigen Beantragung muss von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargelegt werden. Unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe muss der nachträgliche Antrag auf Zustimmungserteilung gestellt werden. Je nach Dauer der Abwesenheit kann dies auch noch während des auswärtigen Aufenthalts der Fall sein. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei längeren auswärtigen Aufenthalten erst nach Rückkehr melden, ohne dass das Vorliegen des wichtigen Grundes durch das Jobcenter geprüft werden konnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Zustimmung zu erteilen ist, wenn der jeweils geltend gemachte wichtige Grund vorliegt.

Zu § 5 (Dauer des wichtigen Grundes)

Mit der Regelung werden Dauer und Bedingungen bestimmt, für die sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen können. Die Dauer variiert je nachdem, auf welchen wichtigen Grund sich die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berufen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ergibt sich bei ärztlich verordneten Maßnahmen die Dauer aus der ärztlichen Verordnung selbst.

Zu Absatz 2

Veranstaltungen, die Zwecken kirchlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften dienen, liegt ein wichtiger Grund für bis zu drei Wochen vor. Dasselbe gilt für Veranstaltung mit gewerkschaftlichen Zwecken bzw. die im öffentlichen Interesse liegen. Zur Missbrauchsvermeidung müssen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor der Veranstaltung nachweisen, dass es sich um eine Veranstaltung zu einem der genannten Zwecke handelt. Sie können beispielsweise das Veranstaltungsprogramm vorlegen. Zudem müssen sie ihre Teilnahme an der Veranstaltung nachweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Aufenthalte überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, sich für die Dauer des Aufenthalts auf einen wichtigen Grund berufen können. Denn diese Aufenthalte dienen demselben Zweck wie die Erreichbarkeit.

Zu Absatz 4

Ehrenamtliche Tätigkeiten können so lange ausgeübt werden, wie sie die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht durch Annahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Eingliederung in den Arbeitsmarkt entziehen können.

Zu Absatz 5

Wird der nähere Bereich zur Unterstützung von Angehörigen bei Geburt, durch Pflege oder bei Todesfall eines Angehörigen verlassen, liegt nach Absatz 5 ein wichtiger Grund für die Dauer des Unterstützungsbedarfs vor. Dazu müssen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf Aufforderung des Jobcenters die Erforderlichkeit der Unterstützungshandlung sowohl in tatsächlicher als auch in zeitlicher Hinsicht darlegen. Die Darlegung kann dadurch erfolgen, dass die Leistungsberechtigten den Grund und den Umfang der Unterstützungshandlung mitteilen und Angaben machen, aus welchem Grund die Hilfeleistung erbracht

werden muss und nicht durch Dritte erfolgen kann. Die regelhafte maximale Gesamtdauer der Abwesenheit beträgt zwölf Wochen im Kalenderjahr. Damit wird sichergestellt, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt und damit die örtliche Zuständigkeit nicht ändert.

Zu § 6 (Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit)

Die Vorschrift bestimmt unter welchen Bedingungen erwerbstätige Leistungsberechtigte einen Leistungsanspruch haben, wenn sie sich auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit außerhalb des näheren Bereichs aufhalten. Wenn die Erwerbstätigkeit den Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat, greift für diese Personengruppe der mit dieser Verordnung verfolgte Eingliederungszweck nicht in gleichem Maße, wie für nicht oder nur in geringerem Umfang erwerbstätige Leistungsberechtigte. Deshalb kann beim erstgenannten Personenkreis eine Ausnahme vom grundsätzlichen Zustimmungserfordernis gemacht werden. Die Abwesenheit von nicht nur geringfügig erwerbstätigen Leistungsberechtigten bedarf keiner Zustimmung des Jobcenters. Da der Eingliederungszweck bei Erwerbstätigkeiten geringeren Umfangs nicht gleichermaßen erreicht wird, legt die Vorschrift die Voraussetzungen fest, unter denen bei Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund einer Erwerbstätigkeit ein Leistungsanspruch besteht. Nummer 1 legt fest, dass es sich um eine Erwerbstätigkeit handeln muss, aus der die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Einkommen in Höhe einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen. Unerheblich ist, ob es sich um eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt. Die zu erwartende Einkommenshöhe muss anhand belastbarer Angaben nachvollziehbar belegt werden. Nummer 2 verlangt eine Anzeige der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber dem Jobcenter, dass sie einer auswärtigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Für die Nachholung der Anzeige gilt aufgrund des Verweises § 4 Absatz 2 entsprechend.

Zu § 7 (Zustimmungserfordernis bei Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betrifft Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Regelfall die Zustimmung des Jobcenters vor Verlassen des näheren Bereichs einholen sollen. Außerdem legt die Norm den Zeitpunkt der Zustimmungsbeantragung fest. Der Antrag soll mindestens fünf Werktage vor Beginn der Abwesenheit gestellt werden. Damit soll noch vor Verlassen des näheren Bereichs - bei normalem Geschäftslauf - über den Antrag entschieden werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen durch die Entscheidung der Jobcenter Rechtssicherheit erlangen, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung tatsächlich gegeben sind und sie deshalb trotz Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben. Zudem gewährleistet dies, dass der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu welchem dem Jobcenter eine Bearbeitung vor der Abreise möglich ist.

Nach Satz 2 kann die Zustimmung längstens drei Monate im Voraus erteilt werden. Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll Planungssicherheit für beabsichtigte Abwesenheiten ohne wichtigen Grund eingeräumt werden. Zugleich soll durch die Festlegung dieses überschaubaren Zeitraums gewährleistet werden, dass der Eingliederungszweck durch sehr lange im Voraus geplante Abwesenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso wie bei Abwesenheiten aus wichtigem Grund bestimmt Satz 3, dass das Zustimmungserfordernis nicht für Abwesenheiten gilt, die sich nur auf das Wochenende beziehen. Dabei müssen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sichergestellt haben, dass sie samstags eingehende Mitteilungen und Aufforderungen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis nehmen können. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aufforderungen und Mitteilungen

des Jobcenters verlangen kein Handeln am Zugangstag, sondern frühestens am Folgetag. Wenn der Folgetag oder die Folgetage Sonn- oder Feiertag ist oder sind, an denen keine Eingliederungsmaßnahmen erfolgen, stehen Abwesenheiten am Tag vor Sonn- und Feiertagen dem Eingliederungszweck des Erreichbarkeitserfordernisses nicht entgegen.

Satz 4 nimmt Bezug auf die Regelung zur nachträglichen Beantragung nach § 4 Absatz 2 bei Unmöglichkeit eines vorherigen Antrags.

Zu Absatz 2

Unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zu erteilen ist, verdeutlicht Absatz 2. Zum einen darf durch die Abwesenheit die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierzu muss das Jobcenter eine Prognoseentscheidung treffen. Es kann in die Prognose auch einbeziehen, dass zu Beginn des Leistungsbezugs Eingliederung in den Arbeitsmarkt wahrscheinlicher ist. Zum anderen darf die beantragte Abwesenheitsdauer regelmäßig drei Wochen nicht übersteigen. Besondere Umstände können auch eine drei Wochen übersteigende Abwesenheit rechtfertigen. In Konkretisierung des § 7b Absatz 3 Satz 3 SGB II bestimmt Satz 4, dass bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht arbeitslos sind (insbesondere Schülerinnen und Schüler) oder solchen, die sich in Elternzeit befinden, die Zustimmung als mit der Antragstellung als erfolgt gilt. Bei diesen Personengruppen ist eine Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht angestrebt, weshalb sich eine nähere Prüfung erübrigt. Eine aktive Zustimmungsentscheidung des Jobcenters ist damit entbehrlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Fall einer drei Wochen überschreitenden Abwesenheit ohne Zustimmung des Jobcenters, dass dennoch für die ersten drei Wochen ein Leistungsanspruch bestehen kann. Beispielsweise können Leistungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bei einer zweimonatigen Abwesenheit für die ersten drei Wochen weitergezahlt werden. Nach dem bisherigen Recht war das nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Leistungsberechtigte, die Bürgergeld ergänzend zu einem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, also oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, beziehen und deren gesetzlicher Urlaubsanspruch aufgrund § 3 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz drei Wochen übersteigt. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Sozial- und Arbeitsrecht dürfen diese den näheren Bereich ohne wichtigen Grund, für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs verlassen, auch wenn dieser einen längeren Zeitraum als drei Wochen umfasst.

Zu § 8 (Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen)

Bei Personen, die neben dem Bezug von Bürgergeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben, ist die Agentur für Arbeit für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig (§ 5 Absatz 4 SGB II). Deshalb muss eine leistungsberechtigte Person, bei der die Agentur für Arbeit die Verfügbarkeit während eines auswärtigen Aufenthaltes nach der Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit anerkannt hat, auch für den Bezug von Bürgergeld als erreichbar gelten. Stellt die Agentur für Arbeit hingegen fest, dass während eines auswärtigen Aufenthaltes Verfügbarkeit nicht besteht und entfällt deshalb der Anspruch auf Arbeitslosengeld, muss das zuständige Jobcenter über die Erreichbarkeit nach § 7b SGB II in Verbindung mit dieser Verordnung entscheiden.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies berücksichtigt, dass die Ausfertigung erst nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erfolgen kann (§ 66 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).